



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer

Anlage zum Mahlen und Trocknen von Kohle

vom 24.09.2021

Betreiber: Firma microca Kohlenstäube GmbH
Standort: Frydagstraße 42, 44536 Lünen

Die Firma microca Kohlenstäube GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Mahlen und Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde. Die Anlage gehört unter die Nr. 1.9 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 10.09.2021

Vor-Ort-Aufwand: 10 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5 Personenstunden

Gesamtaufwand: 15 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg, Dezernat 53

Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsherg, Dezernat 52-AwSV

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i.V.m.
§ 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.